



# HESSISCHER LANDTAG

15. 02. 2005

## Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

### für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

#### A. Problem

Am 4. September 2004 ist das Siebte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (BGBl. I S. 2298 ff.) in Kraft getreten. Das neue Zulassungsrecht ist nach § 72 Abs. 2 Satz 2 HRG bereits auf das Vergabeverfahren zum WS 2005/2006 anzuwenden. Zu diesem Zweck wird der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 für einen Übergangszeitraum von längstens drei Jahren durch das im HRG geregelte neue Zulassungsrecht modifiziert.

#### B. Lösung

Zur Umsetzung der 7. HRG-Novelle kommt dem Landesrecht hinsichtlich des neuen Vergabeverfahrens die Aufgabe zu, die Lücke zwischen dem durch die HRG-Novelle modifizierten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 sowie den Satzungen/Ordnungen der Hochschule, die das Auswahlverfahren der Hochschule im Detail regeln, zu schließen. Die Rolle der Zentralstelle im neuen Verfahren wird durch HRG/Staatsvertrag und Vergabeverordnung ZVS abschließend geregelt.

Da es sich bei der Vergabe von Studienplätzen der Studiengänge, für die absolute Zulassungsbeschränkungen bestehen, um eine staatliche Aufgabe handelt, deren Wahrnehmung hinsichtlich der Quote für die Auswahlverfahren der Hochschulen an die Hochschulen delegiert wird, müssen die wesentlichen Regelungen durch Gesetz, also durch Landesgesetz, getroffen werden.

Von der bisherigen Systematik her ist es hierfür erforderlich, das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 zu ändern, damit die Neuregelung der Hochschulzulassung durch die 7. HRG-Novelle zum WS 2005/2006 bezüglich der bundesweit wie örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge umgesetzt, im Übrigen aber auf andere Regelungen des weiter bestehenden Staatsvertrages Bezug genommen werden kann. Nähere Ausführungsbestimmungen können dann - soweit erforderlich und wie bisher - durch Rechtsverordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst getroffen werden.

#### C. Befristung

Keine.

#### D. Alternativen

Alternativen bestehen nicht.

#### E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Im laufenden Haushaltsjahr:  
Keine zusätzlichen Landesmittel.

2. Im künftigen Haushaltsjahr:  
Keine zusätzlichen Landesmittel.
3. Kostenaufwand für zusätzliche Personalstellen:  
Keine.
4. Zu erwartende Personalkosteneinsparungen:  
Keine.
5. Verwaltungsmäßige Abwicklung und entstehender Verwaltungsaufwand, wenn neue Stellen oder zusätzliche Haushaltsmittel nicht gefordert werden:  
Die Durchführung der Auswahlverfahren kann bei den Hochschulen zu einem zusätzlichen personellen Mehraufwand führen, dessen Umfang im Wesentlichen von der jeweiligen Ausgestaltung der Auswahlverfahren abhängt. Es wird erwartet, dass die hierfür erforderlichen Kosten dadurch kompensiert werden, dass sich infolge der Zulassung der am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mittelfristig der Aufwand für studienbegleitende Betreuungs- und Beratungsleistungen verringert.

**F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in verstärktem Maße betreffen als Männer**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag  
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom

**Artikel 1**

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3  
Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) In einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang oder in höheren Fachsemestern eines Studiengangs sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der künftig immatrikulierten Studentinnen und Studenten die Zahl der verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang erheblich übersteigen wird.

(2) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge nach Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages und für nicht einbezogene Studiengänge nach Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4  
Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind (Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages), werden die nach Abzug der Studienplätze nach Art. 12 des Staatsvertrages (Vorabquoten) verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 20 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages durch die Zentralstelle,
2. zu 20 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Staatsvertrages (Wartezeit) durch die Zentralstelle,
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens durch die Hochschule.

(2) Ist in einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang an einer oder an mehreren Hochschulen des Landes eine Zulassungszahl festgesetzt worden (Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages), wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach Art. 12 des Staatsvertrages

1. zu 20 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Staatsvertrages (Wartezeit),
2. zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens

vorgenommen. Landesquoten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages) werden nicht gebildet.

(3) Die Auswahlentscheidung der Hochschule im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 ist zu treffen

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. nach dem Ergebnis von Motivationserhebungen in schriftlicher Form,
6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder
7. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 6.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(4) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach Abs. 1 Nr. 3 kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. In Auswahlverfahren nach Abs. 2 Nr. 2 kann nur die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch auf das Dreifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

(5) Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien, durch Satzung.

(6) Art. 12 des Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass auch eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden kann, die ihre Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 63 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), erworben haben. Die Quote ist so festzusetzen, dass die Zulassungschancen des Personenkreises nach Satz 1 nicht günstiger sind als die der übrigen Bewerberinnen und Bewerber.

(7) Führt die Zentralstelle auf Antrag des Landes Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages durch, erfolgen die Auswahl und Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber nach den für das Verfahren der Zentralstelle geltenden Grundsätzen.

(8) Abweichend von Abs. 2 kann bestimmt werden, dass in Studiengängen, die den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten anderen Studiums voraussetzen, die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den in der Abschlussprüfung dieses Hochschulstudiums nachgewiesenen Leistungen erfolgt.

(9) Die Hochschulen können bei Auswahlverfahren in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in einer ausländischen Sprache abgehalten werden und die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen, durch Satzung von den Regelungen des Abs. 2 abweichen."

3. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe "Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Staatsvertrages" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2 Nr. 2" ersetzt.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7  
Ausführung des Gesetzes

- (1) Zuständige Landesbehörde nach Art. 7 Abs. 5 des Staatsvertrages ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (2) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst erlässt die Rechtsverordnungen nach Art. 16 des Staatsvertrages.
- (3) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung
  1. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind,
  2. die Einzelheiten der Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 2, 6 und 8 sowie § 5,
  3. die Bestimmung der Durchführung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle nach § 4 Abs. 7,
  4. die Benennung der Studiengänge nach § 4 Abs. 9 und den Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, und
  5. die Bestimmung der staatlichen Einrichtungen nach Art. 14 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wurde aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298) erforderlich. Das neue Zulassungsrecht ist nach § 72 Abs. 2 Satz 2 HRG bereits auf das Vergabeverfahren zum WS 2005/2006 anzuwenden. Zu diesem Zweck wird der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 für einen Übergangszeitraum von längstens drei Jahren durch das im HRG geregelte neue Zulassungsrecht modifiziert.

Aufgrund der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ergeben sich dabei gegenüber dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 insbesondere die folgenden Änderungen:

1. Die Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (bisher 51 v. H.) wird durch die neu konzipierte Abiturbestenquote (20 v.H.) ersetzt.
2. Die Wartezeitquote wird von bisher 25 v.H. um 5 Prozentpunkte reduziert.
3. Die Quote für das Auswahlverfahren der Hochschulen (bisher 24 v.H.) wird auf 60 v.H. erhöht.
4. Das zentrale Vergabeverfahren und das Hochschulauswahlverfahren werden zeitlich voneinander getrennt. Nachdem die Zentralstelle die Zulassungsanträge (auch für das Hochschulauswahlverfahren) entgegengenommen und bearbeitet hat, werden in einem Zug die Studienplätze der zentral zu vergebenden Quoten besetzt; es gibt keine zentralen Nachrückverfahren mehr. Im Anschluss daran übermittelt die Zentralstelle den Hochschulen die für ihre Verfahren benötigten Angaben. Danach beschränkt sich die Tätigkeit der Zentralstelle im Hinblick auf das Hochschulauswahlverfahren auf den - der Beschleunigung des Verfahrens dienenden - Abgleich von Mehrfachzulassungen.

Wegen der weiteren Änderungen gegenüber dem geltenden Staatsvertrag wird auf den allgemeinen Teil der Begründung zum Staatsvertrag verwiesen.

Der Gesetzentwurf enthält weiterhin ergänzende landesrechtliche Vorschriften für die Studienplatzvergabe in den Studiengängen, die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle (ZVS) einbezogen sind, soweit für diese Zulassungsbeschränkungen bestehen oder festzulegen sind. Im Übrigen handelt es sich im Wesentlichen um Zuständigkeitsbestimmungen und um Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausführung des Staatsvertrages und zur Ausführung dieses Gesetzes.

**B. Einzelbegründung****Zu § 3:**

Zu Abs. 1

Die Vorschrift soll erläutern, welche Voraussetzung für die Einführung einer Zulassungsbeschränkung erfüllt sein muss und entspricht der des § 3 des bisherigen Gesetzeswortlauts.

Zu Abs. 2:

Die bisher in § 7 Abs. 3 stehende Bestimmung wurde aus redaktionellen Gründen nunmehr in § 3 Abs. 2 übernommen.

**Zu § 4:**

Zu Abs. 1

Die Vorschriften dieses Absatzes regeln die Auswahlkriterien der Hauptquoten und das Verhältnis dieser Quoten im Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind.

Abs. 1 Nr. 1 bestimmt den Grad der Qualifikation als Hauptauswahlkriterium; weitere Auswahlkriterien stellen die so genannte "Wartezeit" der Bewerberinnen und Bewerber, also die Zeit, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind, sowie das Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens dar.

Die Bestimmung ist so gefasst, dass das Verhältnis der Quoten im Vergabeverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen abschließend geregelt ist. Nach den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes werden in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen 20 v.H. der verfügbaren Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sowie 20 v.H. der verfügbaren Studienplätze nach "Wartezeit" der Bewerberinnen und Bewerber durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen vergeben. Bis zu 60 v.H. der verfügbaren Studienplätze werden dann nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens durch die Hochschule vergeben.

Zu Abs. 2

In lediglich örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen kann von den entsprechenden Regelungen im Hochschulrahmengesetz sowie im Staatsvertrag abgewichen werden. Angesichts der in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen oftmals niedrigen Zulassungszahlen erscheint es angezeigt, auch aus Gründen der Praktikabilität die Quote der im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze bei lokalen Zulassungsbeschränkungen gegenüber der für ein bundesweites Vergabeverfahren festgelegten Quote zu erhöhen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere BVerfGE 33, 303 ff.) müssen Auswahlregelungen jeder an sich hochschulreifen Bewerberin und jedem an sich hochschulreifen Bewerber eine Zulassungschance einräumen, wobei der prinzipielle Ausschluss ganzer Gruppen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber durch eine kumulative Anwendung verschiedener Auswahlkriterien, wie des Leistungs- und des Wartezeitprinzips, zu vermeiden ist. Auch in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Wartezeitquote deswegen nicht nur beibehalten sondern auch um 10 Prozentpunkte erhöht, weil die Auswahlgrenze in dieser Quote teilweise in unvertretbare Größenordnungen (16 Wartezeitsemester und mehr) angestiegen ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Auswahlkriterien des Hochschulauswahlverfahrens in bundesweit wie auch in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Zu Abs. 4

Um den Aufwand der Hochschulen bei der Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird die Durchführung einer Vorauswahl ermöglicht.

Zu Abs. 5

Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Einzelheiten des Hochschulauswahlverfahrens von der jeweiligen Hochschule - wie bisher - selbst zu regeln sind.

Zu Abs. 6

Mit den Regelungen dieses Absatzes wird bei Bestehen von Zulassungsbeschränkungen eine Möglichkeit zur Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 63 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes erworben haben, in einer Vorabquote geschaffen, da eine generelle Vergleichbarkeit der Zugangsnoten dieses Bewerberkreises mit den Schulabschlussnoten nicht gewährleistet werden kann. Sofern keine Vorabquote gebildet wird, kann eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber aber auch im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens nach Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 2 erfolgen.

Zu Abs. 7 bis 9

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen in § 4 Abs. 5 bis 7.

## **Zu § 5**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des Hochschulrahmengesetzes.

## **Zu § 7**

Die Bestimmungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Regelungen des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 13. Juni 2000.

Wiesbaden, 15. Februar 2005

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Jung (Rheingau)**